

Bundessozialgericht

- 4 RJ 31/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht - 4. Senat - hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juli 1977 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
19. Januar 1976 wird aufgehoben.

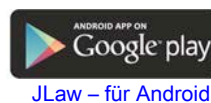
Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1926 geborene Klägerin, die früher in der elterlichen Landwirtschaft mitgearbeitet hatte, war von 1966 bis Anfang 1973 als Wäschereigehilfin versicherungspflichtig tätig. Ihren im April 1973 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juni 1973 ab, da weder Erwerbs- noch Berufsunfähigkeit vorliege.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 9. Dezember 1974). Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Die Klägerin könne noch sechs Stunden täglich (zumindest halbschichtig) leichte Frauenarbeiten verrichten. Es sei nicht zu verkennen, daß die vom SG eingeholten Auskünfte der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und des Arbeitsamtes Neustadt/Weinstraße für einen der Klägerin verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt sprächen. Da aber Teilzeitarbeitsplätze nicht nur durch die Arbeitsämter angeboten würden, lasse sich die Anzahl derartiger Arbeitsplätze nicht feststellen. Dies dürfe nicht zu Lasten der Rentenversicherung gehen (Urteil vom 19. Januar 1976).

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO).

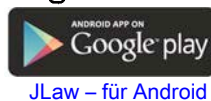
Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1976 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz).

II

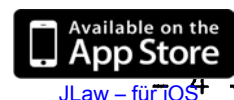
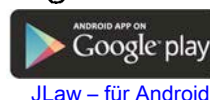
Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zurückzuverweisen ist. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um über den erhobenen Anspruch entscheiden zu können.

Während des Revisionsverfahrens hat der Große Senat des Bundessozialgerichts mit Beschluß vom 10. Dezember 1976 (GS 2/75 u.a.) erneut entschieden, nach welchen Auslegungsregeln im Rahmen der §§ 1246, 1247 RVO bei Versicherten, die nur noch Teilzeitarbeit verrichten können, zu verfahren ist. Danach darf der Versicherte auf Tätigkeiten für Teilzeitarbeit nicht verwiesen werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Das ist der Fall, wenn weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt ihm innerhalb eines Jahres seit der Stellung des Rentenanspruchs einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann. Ist - wie hier - die Rente vor dem Beschluß vom 10. Dezember 1976 beantragt worden, so muß festgestellt werden, ob der Rentenversicherungsträger und das Arbeitsamt dem Versicherten einen von diesem ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können. Je nach dem Ergebnis der Bemühungen sind dann Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung an verschlossen war (vgl. Abschnitt B II 4 des Beschlusses). Die im angefochtenen Urteil genannten Auskünfte der BA sowie des Arbeitsamtes Neustadt/Weinstraße genügen zur Beantwortung dieser Fragen nicht. Sie sagen nichts darüber aus, ob die Klägerin beim zuständigen Arbeitsamt vorstellig geworden ist sowie ob und welche Versuche zur Erlangung eines Arbeitsplatzes unternommen worden sind und wie die Klägerin sich dabei verhalten hat. Hinzu kommt, daß die Beklagte in diese Bemühungen einzuschalten ist.

Da somit zur Aufklärung des Sachverhalts noch Ermittlungen anzustellen sind, die das Revisionsgericht nicht selbst durchfüh-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ren kann, ist der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung durch das Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)